









# Brennstoffverteilungsordnung der Stadt Merseburg vom 26. Juni 1919.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffverteilung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverwerkes vom 30. März 1918, in Verbindung mit der Bundesratsverordnung über die Erteilung von Zulassungsstellen und über die Verbringungsregelung vom 26. September 1918, wird für den Stadbezirk Merseburg folgendes bekannt gemacht.

## I. Grundsatz.

Der eigentliche oder unentgeltliche Bezug von Brennstoffen durch Verbraucher und ihre Abgabe an Verbraucher darf nur gegen Kohlenkarte oder Bezugsschein erfolgen.

### Begriff der Brennstoffe.

Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind: Steinkohlen, Braunkohlen, Pechsteine, Holzspäne (hier Laub genannt), Rost, jeder Art und Artform, nicht Holz und Stroh.

### Umfang der Verordnung.

Verbraucher, die der Meldepflicht nach § 2 der Bekanntmachung vom 15. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 90) unterliegen (Betriebe mit einem Monatsverbrauch von 10 Tonnen und darüber), werden von dieser Regelung nicht betroffen.

## II. Einfuhr und Ausfuhr von Brennstoffen.

Jeder Einfuhr von Brennstoffen in den Stadbezirk und jeder Bezug von außerhalb durch Händler oder Verbraucher ist sofort nach Empfang dem Magistrat zu melden.

Die Einfuhr mit der Bahn oder auf Köhnen darf nur auf Grund eines vom Magistrat abgestempelten Bezugsscheines des Reichskommissars für die Kohlenverteilung erfolgen. Der Magistrat ist jederzeit berechtigt, die seitens der Plathändler von ihren Lieferanten bezogenen Brennstoffe ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen. Diese Mengen gelten als beschlagnahmt. Die Händler haben diese Mengen gelagert zu halten und dürfen darüber nur nach Anweisung des Magistrats verfügen. Die Plathändler haben für den Kleinhandel ständig genügende Mengen Brennstoffe auf Lager zu halten. Welche Mengen Brennstoffe im einzelnen von diesen Plathändlern vorrätig zu halten sind, bestimmt der Magistrat. Die Ausfuhr von Brennstoffen, abgesehen von Umschlags- und Durchgangsmengen, ist nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig.

## III. Regelung des Bezuges.

Die Kohlenarten werden für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt und bestehen aus einem Hauptstück und einer entsprechenden Anzahl von Abzählstücken. Sie laufen auf 15, 30 und 45 Ztr. und sind in verschiedenen Farben gedruckt.

Als für einen Haushalt eine nach höhere Zuweisung nötig, zu werden ihm zwei oder mehr Karten ausgestellt, die zusammen die zugehörige Summe ergeben und von denen eine als Zulasskarte gekennzeichnet ist. Diese Zulasskarte kann nur zusammen mit der Hauptkarte verwendet werden.

Das Hauptstück der Kohlenkarte nennt den Bezugsberechtigten. Die jeweilige Bezugsmenge ist nach Braunkohlenmaßstab berechnet. Sie gilt in derselben Höhe für alle übrigen Brennstoffe, ohne daß eine besondere Umrechnung nach dem Heizwert stattfindet. Die einzelnen Abzählstücke gelten nur für den aufgedruckten Zeitraum und sind für die Entnahme der für diesen Zeitraum zulässigen Kohlenmengen bestimmt. Als geringster Jahresbedarf für einen Haushalt sind 30 Ztr. festgesetzt, soweit nicht ein geringerer Bedarf angefordert wird. Kohlenkarten, die in dem Zeitabchnitt für den sie gelten, nicht zur Befreiung vorgelegt sind, sind verfallen.

Untermieter, Einmieter, Schlafgänger usw., die keine eigene Wohnung inne haben, sondern in einer anderen Haushaltung wohnen, erhalten keine Kohlenkarten; dagegen kann der Obermieter zur angemessenen Versorgung seiner Untermieter auf Antrag eine entsprechende

Kohlenkarte erhalten. Bei Zentral- und Stadwerkverbringungen gilt nur der Heizungsverpflichtete als Verbraucher, doch kann für Maß- und Richtigzwecke eine Kohlenkarte besonders bewilligt werden.

Für die Zuteilung der zulässigen Kohlenmengen bildet nicht die Zahl der Verbraucher tatsächlich zur Verfügung stehenden heizbaren Räume, sondern nur die Zahl der notwendigen Räume den Maßstab, wobei wiederum Zahl, Alter und Geschlecht der darin sich aufhaltenden Personen und die Benutzungszwecke die Grundlage abgeben. Besondere Fälle, welche die notwendige Erteilung einer Zulasskarte rechtfertigen, sind zu melden und glaubhaft zu machen.

## IV. Regelung des Verbrauches.

Der Magistrat gibt jeweils bekannt, für welche Wochen Brennstoffe bezogen werden können. Für die Verteilung der zugewiesenen Mengen wird eine Gewähr nicht geleistet; es rücht sich vielmehr nach der der Verteilungsstelle zur Verfügung stehenden Menge von Brennstoffen.

Wer ganz oder teilweise mit Brennstoffen eingedeckt ist, erhält eine in Höhe der Eindeckung beschränkte Kohlenkarte. Wer größere Mengen bezogen hat, als er beziehen darf, hat diese Mengen, die als beschlagnahmt gelten, zur Verfügung des Magistrats zu stellen und darf sie nicht verbrauchen oder verbrauchen lassen. Die beschlagnahmten Kohlenmengen sind von dem zur Abgabe Verpflichteten auf eigene Kosten nach den Anweisungen des Magistrats an die von diesem bestimmten Stellen zu liefern oder an die vom Magistrat ausdrücklich bezeichneten Personen abzugeben.

Als Entschädigung für die auf diese Weise abzuliefernden, zuviel eingegebenen Kohlenmengen ist vom Abnehmer lediglich der jeweilige Höchstpreis, — wenn ein solcher nicht ausdrücklich festgesetzt ist, — der ursprüngliche Handelspreis zu zahlen.

Der Magistrat ist berechtigt, durch Beauftragte bei den Kohlenhändlern und Verbrauchern nachprüfen zu lassen, ob nicht mehr als die zulässige Menge vorhanden und bezogen oder verbraucht ist. Die Kohlenhändler und Verbraucher sind verpflichtet, ohne besondere Nachfrage den Beauftragten alle Behältnisse zu zeigen, in denen Kohlen lagern und anzugeben, wo etwa sonst bezogene Vorräte sich befinden. Sie haben alle Handlungen vorzunehmen, die dem Beauftragten die Bornahme der Nachprüfung erleichtern können, und die Erklärung abzugeben, daß sie weitere Brennstoffmengen, als die vorgezeigten, nicht haben.

## V. Kohlenbezugscheine.

a) Kohlenbezugscheine des Reichskommissars für die Kohlenverteilung werden nur an Händler und Großverbraucher abgegeben, die die Brennstoffe mit der Bahn oder auf dem Wasserweg beziehen. Für diese Bezugsscheine gelten insbesondere die Bestimmungen der §§ 8 ff. der Bekanntmachung über die Brennstoffverteilung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverwerkes vom 30. März 1918. Jeder Schein wird vom Magistrat eine besondere Zettel geführt, aus der sich ergibt, wem die Bezugsscheine ausgestellt worden sind, über welche Mengen sie laufen und an welche Verbraucher die auf die Bezugsscheine bezogenen Brennstoffe weitergegeben sind.

b) Allen denjenigen, die es wünschen, sich im ganzen einzudecken, erteilt der Magistrat auf Antrag Bezugsscheine bis zur ganzen Jahresmenge, die nach denselben Grundrissen berechnet wird, wie die Zuteilung auf Kohlenkarte.

Die Ausgabe und Befreiung der Scheine erfolgt in der vom Magistrat vorgedruckten Reihenfolge. In besonders begründeten Fällen kann der Magistrat Ausnahmen zulassen.

## VI. Regelung der Lieferung.

Die Kohlenhändler dürfen nur nach den Anweisungen des Magistrats und nur gegen Eingabe der vom Magistrat zur Befreiung freigegebenen Magistratsbezugscheine oder unter Vorlage der ganzen Kohlenkarte gegen den jeweils zum Bezuge frei gegebenen Kartenschnitt liefern. Sie haben die abgenommenen Bezugsscheine und die Abzählstücke der Kohlenkarten, diese gelagert nach Farben, gebündelt zu 100 Stück in verpacktem, mit der Firmenzeichnung versehen

Briefumschlag, auf ausgefülltem Verkaufsbillett laut Verbrauch an jedem Montag für die vorhergehende Woche in der Kohlenverteilungsstelle abzugeben.

Ein Verkauf ab Wahlgeld und außerhalb der ordnungsmäßigen festgesetzten Verkaufsstellen des Kohlenhandels ist verboten.

## VII. Verbot der Weitergabe von Bezugsscheinen und Kohlenkarten, sowie von Vorkäufen.

Die Kohlenbezugscheine und Kohlenkarten sind nicht übertragbar. Wer solche findet, aber auf anderem Wege als durch den Magistrat erhält, hat sie bei diesem sofort abzugeben. Die Verwendung der den Verbrauchern zugewiesenen Brennstoffe ist nur für den Zweck zulässig, für den sie beantragt sind und nur für den eigenen Verbrauch. Anderweitige Verwendung geschieht auf Gefahr des Verbrauchers. Nachlieferungen oder Ersatz anderweitig verwendeter Brennstoffe sind ausgeschlossen. Die eigentliche Weitergabe ist strafbar.

Eine Nachlieferung für verfallene Kohlenkarten oder Bezugsscheine ist unzulässig.

## VIII. Ausführungsanweisung.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Magistrat.

## IX. Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die vom Magistrat hierzu erlassenen Ausführungsanweisungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10.000 M., oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Eingabe der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Gemerbetreibenden und Fuhrhalter haben außerdem die sofortige Stilllegung ihres Betriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gewährleisten.

## X. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt sofort anstelle der Verordnung über die Brennstoffverteilung der Stadt Merseburg vom 10. September 1918, die hierdurch aufgehoben wird, in Kraft.

Merseburg, den 26. Juni 1919.

L. A. II. 1831/19.

Der Magistrat.

## Ausführungsanweisung zur Brennstoffverteilungsordnung der Stadt Merseburg vom 26. Juni 1919.

Auf Grund des Abschnittes 8 der Brennstoffverteilungsordnung vom 26. Juni 1919 — L. A. II. 1831/19 — wird zur Durchführung dieser Verordnung für den Bezirk der Stadt Merseburg folgendes angeordnet.

### Punkt 1.

#### Beschlagnahme.

Alle bisher auf Bezugsschein der Stadt Merseburg für das Brennstoffverteilungsjahr 1919/20 (1. Mai 1919 bis 30. April 1920) eingeleiteten Kohlenmengen werden zugunsten der Stadt Merseburg hierdurch insoweit beschlagnahmt, als die Menge 50 Ztr. je Haushaltung übersteigt. Die Haushaltungsvorstände dürfen die beschlagnahmten Mengen nicht verbrauchen oder verbrauchen lassen, sondern müssen sie bis auf anderweitige Anordnung des Magistrats diesem zur Verfügung halten.

### Punkt 2.

#### Verförmung der Kleinverbraucher auf Kohlenkarte.

Sämtliche Inhaber von Kohlenbesitzungen, sowie alle Personen, die sich die Anfuhr und den Verkauf von Brennstoffen gemerdblich betreiben, sind verpflichtet, mindestens die Hälfte derjenigen Mengen, die sie im Laufe einer jeden Woche nach Merseburg einführen, im Kleinverkauf auf Kohlenkarte abzugeben und dies bei der wöchentlichen Abrechnung der Kohlenverteilungsstelle nachzuweisen. Die Händler erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kleinverbraucher auf



**Kohlenarten** besondere Brennholzbezugscheine, die vorzugsweise zu kleineren sind. Weitere Bezugscheine werden erst dann ausgegeben, wenn die im Kleinverkauf ausgegebenen Mengen durch Kohlenmärkte belegt sind.

**Punkt 3.**

**Reihenweise Ausgabe von Bezugscheinen.**

Alle noch versorgungsberechtigten Haushaltungen, Gewerbebetriebe, Behörden, Anstalten usw., welche nicht im Kleinverkauf ihren Bedarf decken wollen, erhalten Bezugscheine über Teilmengen bis zu 50 Ztr. (je nach der Höhe des zugelassenen Jahresverbrauchs) ausgefertigt.

Die Bezugscheine werden in Reihen von verschiedener Farbe ausgegeben. Jeder Versorgungsberechtigte, der nachweislich in diesem Jahre Brennstoffe noch nicht bezogen hat oder dessen Vorräte nicht mehr als 25 Ztr. betragen, erhält zum Teil einen Bezugschein der Reihe 1 (rot), und für den weiteren Bedarf Scheine der Reihe 2 (blau) oder Reihe 3 (gelb) usw.

Für größere Verbraucher (Behörden, Anstalten, Gewerbebetriebe usw.) bestehen besondere Ausnahmen. Die Ausgabe der Bezugscheine erfolgt reihenweise in der städtischen Kohlenverteilungsstelle, Karstr. Nr. 4, nach den Anweisungen des Magistrats.

**Punkt 4.**

**Belieferung der Bezugscheine nach der Reihenfolge.**

Die Belieferung der vom Magistrat ausgegebenen Bezugscheine hat der Reihe nach zu erfolgen, in erster Linie also an die Inhaber der Reihe 1. Auf Bezugscheine der Reihe 2 dürfen erst dann Brennstoffe abgegeben werden, wenn sämtliche Bezugscheine der Reihe 1 beliefert sind, usw. Sobald die Bezugscheine der nächsten Reihe zur Belieferung freigegeben sind, wird dies rechtzeitig vorher vom Magistrat in den Tageszeitungen bekannt gegeben.

Den liefernden Werken, Großhändlern und Kleinhändlern ist verboten, Brennstoffe auf Bezugscheine abzugeben, die noch nicht zur Belieferung an der Reihe sind.

Den Händlern, Fuhrunternehmern oder Privaten ist ausdrücklich verboten, Brennstoffe bei den liefernden Werken auf Grund von Bezugscheinen abzufordern, die noch nicht zur Belieferung an der Reihe sind.

**Punkt 5.**

**Regelung des Verkehrs.**

Die Brennholzbezugscheine begeben aus einem Hauptstüd und einem Kontrollabschnitt.

Reihe sind den liefernden Werken oder Händlern abzugeben. Die Hauptstücke behält beim Bezuge im Landabfuhr das liefernde Werk zurück und sendet sie mit dem Liefervermerk versehen, an den Magistrat zurück.

Der Kontrollabschnitt ist von dem liefernden Werke abzutrennen und entsprechend ausgefüllt, dem Arbeiter als Beleg zurückzugeben. Der Abschnitt dient im Falle der Beschlagnahme beim Eintritt in den Stadtbezirk als Ausweis.

Beim Bezuge aus Bahnladungen hat der liefernde Händler, wie vordien, zu verfahren.

Die Abschnitte sind von den Händlern, Fuhrunternehmern und Privaten sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Brennstoffe, an die städtische Kohlenverteilung zur Nachprüfung abzuliefern.

Es ist streng verboten, Brennstoffe ohne Angabe des Bezugscheines abzufordern oder abzugeben.

Der Magistrat behält sich vor, alle in den Stadtbezirk Merseburg eingehenden Kohlenmengen (sowohl von Händlern als auch von Privaten) zu beschlagnehmen. In diesem Falle sind die eingehenden Kohlenmengen sofort an die vom Magistrat bezeichneten Stellen abzuliefern.

**Punkt 6.**

**Ungültigkeit der bisherigen Bezugscheine.**

Die bisher im Umlauf befindlichen, vom Magistrat ausgefertigten

Stohlenbezugscheine verlieren mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

Auf diese Scheine dürfen daher von diesem Tage an Brennstoffe weder abgegeben noch angefordert werden.

Die etwa im Besitz der Gruben oder Händler usw. befindlichen ungültigen Bezugscheine sind dem Empfangsberechtigten zurückzugeben, der zu ihrer Ablieferung an die städtische Kohlenverteilung verpflichtet ist.

Die Ausfertigung neuer Brennholzbezugscheine (Punkt 3) erfolgt vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab nur gegen Rückgabe der ungültigen Bezugscheine nach besonderer Bekanntmachung des Magistrats.

**Punkt 7.**

**Zwischenhandlungen**

Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden nach Punkt 9 der Brennholzverteilungsordnung der Stadt Merseburg vom 26. Juni 1919 — L. A. II. 1831/19 — bestraft.

**Punkt 8.**

**Inkrafttreten.**

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung vom 16. Juni 1919 — L. A. II. 1792/19 — außer Kraft.

Merseburg, den 26. Juni 1919.

L. A. II. 1832/19

Der Magistrat.

## Freiwillige für Eisenbahntuppen (Reichswehr).

Einstellung von Angehörigen aller Waffengattungen sowie Ungeedelter, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

### Handwerker werden bevorzugt.

Lohnung für Unteroffiziere und Mannschaften:

- a) mobile Lohnung nach Dienstgraden,
- b) eine Reichswehrzulage von z. Zt. 5.— Mark,
- c) Lohnzuschüsse, soweit sie verheiratet sind.

Zur Einstellung sind erforderlich:

- 1. Militärpapier,
- 2. polizeiliches Führungszeugnis,
- 3. polizeilich beglaubigte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen).

Meldung und Auskunft:

**Werbestelle für Eisenbahntuppen,  
Magdeburg,  
Am Sudenburger Tor, Baracke E.**

Zuverlässige, tüchtige

## Einlegerin

sofort gesucht.

Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).



# AMBI

## Frucht- und Rüben- presse zur Her- stellung von Saft.

Ganz Stahl und Eisen im Vollbad  
verzinkt, daher rostlos. —  
Leichte Bedienung, da Kugel-  
lager. Inhalt: 20 Liter. Durch  
hohe Druckleistung **restlose**  
Ausbeute des Preßgutes; daher  
macht sich die AMBI-PRESSE in kurzer Zeit bezahlt. —  
Jeder Haushalt wird mit der AMBI-PRESSE endlich in die  
Lage gesetzt, seinen Bedarf an Fruchtsaft in hygienisch ein-  
wandfreier Weise selbst herzustellen.

## AMBI V

**Arthur Müller, Bauten und Industriewerke,**  
Eisengießerei, Maschinenfabrik,  
Handlung landwirtschaftlicher Maschinen,  
**Merseburg.**  
Friedrichstraße 8. Fernsprecher 395.

## Automoil-Fuhrgeschäft

# Gustav Engel

Merse-  
burg

Fernr. 203



Weihen-  
fellerstr. 7

Fernr. 203

**Spezialität: Ueberlands-, Hochzeits-,  
Tauf- und Bist-Fahrten**  
in offenen und geschlossenen Wagen!



Die Friedensresolution.

II.

Inzwischen war Herr von Papen im Reichstagsgebäude eingetroffen, um sich des Auftrages der Mehrheitsparteien zu entledigen.

Am nächsten Morgen — Freitag, 13. Juli — überfandte der Kaiser in aller Frühe dem Kaiser sein formelles Abschiedsgedächtnis, ohne die Ankunft der beiden Generale abzuwarten.

Der Kaiser ließ mir im Laufe des Vormittags mitteilen, er habe Hindenburg und Ludendorff erlitten, sich mit mir und dem Chef der Reichsregierung wegen einer Bestimmung mit den führenden Abgeordneten in Verbindung zu setzen.

Die Besprechungen dauerten bis 9 Uhr abends. Während der Besprechungen wurde Hindenburg abgerufen worden; er kam nach etwa einer halben Stunde wieder.

Von Herrn v. Bethmann, zu dem ich mich mit Generalstab begab, erfuhr ich das Nähere. Der Kaiser hatte keine Entlassung genehmigt und den bisherigen Unterstaatssekretär im preussischen Finanzministerium und preussischen Staatsminister Herrn Dr. Georg Michaelis zu seinem Nachfolger ernannt.

In der Frühe des 14. Juli teilte mir der neue Kaiser mit, daß er verstanden wolle, die Friedensresolution durch eine eigene Erklärung überflüssig zu machen.

Die Besprechung fand in zwangloser Form bei mir im Garten des Reichsanwalts des Zentrums statt. Ich suchte die Sache so zu führen, daß die Parteien im Falle einer feierlichen Erklärung der Kaiserin auf die verschiedenen Resolutionen — es lag auch eine der Konventionen und der Nationalliberalen vor — verzichteten.

Damit war die Angelegenheit erledigt. Die für den nächsten Nachmittag in Aussicht genommene Zusammenkunft mit den Reichsparteien und den Nationalliberalen konnte sachlich nichts mehr ändern.

Der Doppelgänger.

Roman von Carl Schuler.

„Werken Sie den ganzen Schwamm aus Feuer,“ rief Labwein. „Wenn Sie es sich 150 000 Mark leisten lassen, werden Sie Generaloffizier. Ihr Schwagerverster wird Ihnen seine besten Arme öffnen.“

„Da haben Sie recht,“ befähigte Herr Labwein. „Eine solche Sache ist immer mit Unkosten verknüpft, und ich freue mich, daß Sie das einsehen.“

„Da haben Sie recht,“ befähigte Herr Labwein. „Eine solche Sache ist immer mit Unkosten verknüpft, und ich freue mich, daß Sie das einsehen.“

„Da haben Sie recht,“ befähigte Herr Labwein. „Eine solche Sache ist immer mit Unkosten verknüpft, und ich freue mich, daß Sie das einsehen.“



Hindenburgs Heimkehr.

Begrüßung des Generalfeldmarschalls (1) durch Bürgermeister Dr. Weber (2).

Hindenburgs Heimkehr.

Am 4. Juli vormittags 10 Uhr traf im Sonderzuge Generalfeldmarschall von Hindenburg auf dem Hauptbahnhof in Hannover ein.

den Mehrheitsparteien durch den Chef der Reichsanlei vorher mitgeteilt worden waren, seine Stellung zur Friedensfrage. Der Schluß lautete: „Diese Ziele lassen sich im Rahmen ihrer Resolution, wie ich sie aufstelle, erreichen.“

Politische Rundschau Deutsches Reich.

Zum Kapitel „Erzberger“

wird dem Stuttgarter „Neuen Tagblatt“ folgendes geschrieben: Es war am Samstag, 14. Juni dieses Jahres. Also an dem Tag, da doch erstehende Deutschland innerlich erbebte von der Antwort, die uns in Versailles von den Feinden gegeben wurde.

öffentliche Buch: „Erst schaff dein Sach, dann trink und laß“

Die neuen Umsatzsteuern. Die Finanzlage des Reiches ist dermaßen schwierig, daß die in der Umwälzung geordnete Verbrauchsabgabe in stark erhöhtem Maße bei der Umbringung der beständigen Maßnahmen herangezogen werden muß.

Der Stichtag für die Vermögensabgabe. Als Stichtag für die kommende große Vermögensabgabe ist der 1. Dezember 1919 in Aussicht genommen.

Nach einer Streiffolge. Der Kurs der deutschen Mark wurde im Gebiet der 8. Armee (Rheinpfalz) von 48 auf 40 Centimes herabgesetzt.

„Sie werden einschuldigen, Herr Direktor, wenn ich mich zunächst noch etwas informieren möchte,“ jagte Dorothea. Dann fragte er: „Ist denn bisher die Republik Colossalinda in Berlin nicht durch einen Konflikt verfallen gewesen?“

„Aber natürlich hat Colossalinda hier einen Konflikt. Und was für einen. Draußen im Grunewald wohnt er, eigene Villa, eigenes Automobil, Kommerzienrat ist er auch.“

„Ich hoffe, Sie recht häufig bei mir als Gast zu sehen, Herr Direktor. Aber warum behält denn dieser Kommerzienrat nicht das Kommando?“

„Er ist ein unwürdiger Mensch, der gegen die Regierung meines Freundes Moorey kämpft.“

„Sollten Sie da vielleicht nicht doch Ihren Einfluß etwas überdehnen, Herr Direktor,“ fragte er. „Gewiß ist der Herr, den Sie nennen, ein reicher Mann, der sich zu behaupten wissen wird.“

„Später, später,“ vertörfelte Dorothea dem Geschäftsmann. „Heute noch eine Frage: Läßt sich die Sache nicht etwas beilegen? Sie meinen, Sie hätten drei bis vier Monate nötig, um die Geschichte in Ordnung zu bringen.“

„Heute noch eine Frage: Läßt sich die Sache nicht etwas beilegen? Sie meinen, Sie hätten drei bis vier Monate nötig, um die Geschichte in Ordnung zu bringen.“

„Ich sagte: Er nimmt von Fremden Gelder an!“

(Fortsetzung folgt.)





# Ämtliche Anzeigen

## für den Kreis Merseburg.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten zum Preise von 2.40 Mk. vierteljährlich oder 80 Pfg. monatlich.

Nr. 10.

Merseburg, 9. Juli

1919.

### 64 Bekanntmachung.

Die Reichs-, Telegraphen- und Fernsprecklinien unterliegen vielfach vorfälligen oder jahrlässigen Beschädigungen; besonders häufig findet eine Zerklümmernng von Porzellan-Doppelglocken durch Steinwürfe usw. statt, öfters werden auch Drahtstücke auf die Leitungen gemorfen und in letzter Zeit wurden sogar in zahlreichen Fällen Leitungsdrähte aus den Anlagen herausgeschnitten und geköhlen. Es wird daher abermals auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht, die zur Sicherung der Telegraphenanlagen im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthalten sind. Sie lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft;

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihre Zubehörungen angestellten Personen wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Diejenigen, welche die Urheber vorfälliger Beschädigungen der Telegraphenanlagen ermitteln und zur Anzeige bringen, sodaß sie zum Erlaß und zur Strafe herangezogen werden können erhalten Belohnungen aus der Reichskasse. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Erlaß herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigungen noch nicht nicht wirklich ausgeführt sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist. Bedingung bleibt nur, daß der Tatbestand soweit festgestellt worden ist, daß gegen die Schuldigen eingeschritten werden kann.

Halle a. S., den 12. Juni 1919.

Oberpostdirektion.

Veröffentlicht.

Merseburg, den 3. Juli 1919.

Der kommissarische Landrat.  
Moske.

### 65 Bekanntmachung.

Ich habe Veranlassung, auf nachstehende Polizei-Verordnung erneut hinzuweisen:

**Polizei-Verordnung**  
betreffend Bekämpfung der Raupenplage.

§ 1.  
Besizer und Pächter von Obstbäumen und Lebenden

Decken sind verpflichtet, die Raupen und Raupennester des Goldasterns, Ringelspinnners, der Apfel- und Deckenspinnmotte, sowie der Blattaus an den Apfelbäumen zu vernichten. Die Bekämpfung der Raupen muß im Mai, Juni und Juli und die der Blattaus hat während des ganzen Jahres zu erfolgen. Bis 15. Februar jeden Jahres müssen die Raupennester beseitigt sein.

§ 2.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30. M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Merseburg, den 5. Oktober 1918.

Der königliche Landrat.  
J. B.: gez. von Grono.

Veröffentlicht:

Merseburg, den 5. Juli 1919.

Der kommissarische Landrat.  
Dr. Moske.

### 66 Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Reichskartoffelstelle ist für den Bezirk der Provinz Sachsen der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln vom 1. Juli 1919 ab bis auf weiteres anderweit auf 12 M für den Zentner festgesetzt worden.

Magdeburg, den 22. Juni 1919.

Der Vorsitzende der Provinzialkartoffelstelle.  
J. B.: Paul.

Veröffentlicht:

Merseburg, den 28. Juni 1919.

Der kommissarische Landrat.  
Dr. Moske.

### 67 Bekanntmachung

über Kleinhandelshöchstpreise für Zucker.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 1. April d. Jz. (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 71) werden die Höchstpreise für Verbrauchs Zucker im Kleinhandel für Merseburg-Land wie folgt festgesetzt:

1. für 500 Gramm Melis (gemahlener Zucker)	0,57 M
2. " 500 " gemahlene Raffinade	0,59 M
3. " 500 " Würfelzucker	0,60 M
4. " 500 " Zucker in Broten	0,60 M

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Merseburg, den 5. Juli 1919.

Der kommissarische Landrat.  
Dr. Moske.

### 68 Anordnung

über den Verkehr mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 738) in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Einrich-

tung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 728) wird hiermit über den Verkehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte des Jahres 1919 für den Umfang des Kreises Merseburg folgendes angeordnet:

**§ 1. Begriffsbestimmung.**

Frühkartoffeln im Sinne dieser Anordnung sind alle in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September 1919 gerodeten Kartoffeln.

**§ 2. Verfehlung.**

Die Verfehlung von Frühkartoffeln in Waggonladungen ist nur den Inhabern der von der Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Sachsen ausgestellten Ausweisarten gestattet und auch diesen nur insoweit, als sie die Transporte in Erfüllung der ihnen von der Provinzialkartoffelstelle gestatteten Lieferungen ausführen.

**§ 3. Ausfuhr.**

Die Ausfuhr von Frühkartoffeln aus dem Kreise Merseburg in anderer Weise als in Waggonladungen (s. B. als Stückgut, auf Schiffen, auf Fuhrwerk oder in Traglaken) ist verboten.

**§ 4. Abgabe.**

Die Kartoffelerzeuger dürfen Frühkartoffeln nur an folgende Personen und Stellen verkaufen oder sonstwie — sei es entgeltlich oder unentgeltlich — abgeben:

1. an die Inhaber der von der Provinzialkartoffelstelle ausgestellten Ausweisarten;
  2. an die von dem Kreise zugelassenen, mit einem Ausweis des Kreisaußschusses versehenen Kartoffelkommissionäre;
  3. an die von der Kreisfornstelle bestimmten Bedarfstellen.
- Zur Abgabe von Frühkartoffeln an die unter 1 genannten Personen ist die Genehmigung des Kreisaußschusses erforderlich.

**§ 5. Gewerd.**

Nur die im § 4 unter Ziffer 1, 2 und 3 Bezeichneten Personen und Stellen dürfen von Kartoffelerzeugern Frühkartoffeln erwerben.

**§ 6. Ausnahmen.**

Der Kreisaußschuß kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 3—5 zulassen.

**§ 7. Regelung des Verbrauchs.**

Der Erzeuger darf für sich, seine Haushaltungsangehörigen, Angestellten und Arbeiter, die er vertraglich mit Kartoffeln zu versorgen hat, nicht mehr wie höchstens 7 Pfd. je Kopf und Woche verbrauchen. Vom 20. Juli ab dürfen in den Gemeinden bis auf weiteres höchstens wöchentlich 5 Pfd. Kartoffeln an Versorgungsberechtigte abgegeben werden.

**§ 8. Preise.**

Die Erzeugerhöchstpreise werden durch besondere Bekanntmachung veröffentlicht.

**§ 9. Strafbedingungen.**

Wer den in den §§ 2—5 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht, wird mit Geldstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 für verfallen erklärt worden sind.

**§ 10.**

Die Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft.

Merseburg, den 27. Juni 1919.

Der Vorsitzende des Kreis-Außschusses.

Dr. M o s e.

Merseburger Druck- und Verlagsanstalt (E. Balg).

**Männer- und Frauen-Barchenthemden,  
Flanell-Sporthemden für Knaben,  
Prima Percal  
zu Herren-Oberhemden und Hemdblusen,  
Hemdentuch, Nessel, Baumwollflanell,  
gute haltbare Qualitäten.**

**Markt 19 H. Tailza, Neumarkt 18**

**Merseburger Spar- und Bauverein,**  
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Die 20. ordentliche Generalversammlung findet am Sonntag, den 12. Juli 1919, abends 8 Uhr im „Tivoli“, hier, statt, zu der die Mitglieder hiermit eingeladen werden. Geschäftsbericht und Bilanz können vom 3. Juli d. J. ab bei dem Vereinskassierer, Herrn Kaufmann Arius, von den Mitgliedern eingesehen werden.

**Tages-Ordnung:**

1. Geschäftsbericht.
2. Vorlegung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Entlassung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Beschlußfassung über Verteilung des Reingewinns.
5. Beschlußfassung über den Bau von Kleinwohnungen.
6. Wahlen.

**Der Vorstand.**  
Emil Kleinmann, Gustav Kolbe, Karl Arius,  
Gustav Kovs., Reinhold Walter.

**Parkettböden, fertig, Parkettwachs**  
verlegt, empfiehlt

**Gustav Colditz jun., Parkettfabrik, Auerbach i. V.**

**Kreissparkasse Merseburg**  
— Bahnhofstraße 3 —

Postkred.-Konto: Leipzig 8806 Fernruf 54  
unter Haftung und Sicherheit der Kreises

**Spareinlagen mit täglicher Verzinsung** werden jederzeit — auch im Ueberweisungsverkehr — angenommen

**Rückzahlungen** erfolgen je nach Vereinbarung sofort ohne Kündigung.

**Sicherheitsmaßnahmen** gegen unberechtigte Abhebungen Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle — An- und Verkauf von Wertpapieren. — Einlösung fälliger Zinsheine und gelöster Stücke. — Darlehne an Jedermann — gegen Sicherstellung durch Hypothek oder Pfand.

**Spezialanstalt z. Förderung des Bargeldlos. Zahlungsverkehrs.** Eröffnung von provisionsfreien Girokonten für Jedermann. Vollig kostenlose Ausführung von Geld-Überweisungen an jede Person im Deutschen Reich, auch Einziehung von Schecks und Wechseln.

— Unentgeltliche Abgabe von Formularen und Scheckheften. — Schnellste Erledigung von schriftlichen Aufträgen.

**Trockenfenerlöcher „Brander“**  
D. R. P. ang. Geheilig geschützt!

gewährt bei Feuergefahr sicheren Schutz und sofortige Hilfe. Ueberrist infolge dauernder Betriebsbereitschaft jede Konkurrenz; von sachverständiger Seite als dringend erforderlich begutachtet! Preis Mk. 18.—. **Generalvertreter der Deutschen Stahl-Ges. m. b. H., Abt. Trockenfenerlöcher** für den Regierungsbezirk Merseburg: **Firma Karl Neutsch, Schönebeck/Elbe, Peterstr. 6.**

**Rohfleisch- und Fleischwaren-Verkauf**  
findet am 10. Juli 1919  
bei Hoffmann, Brühl Nr. 6  
nachm. von 2—3 Uhr auf die Ordnungsnummern 1501—1600  
3—4 1601—1700  
statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art von Fleisch besteht nicht.

Merseburg, den 9. Juli 1919.  
L. A. I. 649/19. Das künftige Lebensmittelamt.